

28.5.13

PR-Tipp made by muebri.de – #95

Fotorechte2.

Bilder sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Diese Regel ist unabhängig vom Motiv und gilt auch, wenn zum Beispiel ein Foto des eigenen Mittagessens ins Internet gestellt wird. Das heißt aber nicht, dass Fotografen Narrenfreiheit bei der Wahl ihres Fotomotivs haben. Auch sie müssen einige Regeln beachten.

Eine große Einschränkung betrifft die so genannte Panoramafreiheit. Fotografen dürfen Gebäude, Kunstwerke oder Sehenswürdigkeiten fotografieren und auch eine spätere Veröffentlichung ist unbedenklich. Das gilt aber nur, wenn die fotografierten Motive öffentlich sichtbar sind. Niemand darf sich beispielsweise unbefugt zu einem Privatgrundstück Zutritt verschaffen und dort fotografieren. Auch auf eine Leiter zu steigen, um über eine Mauer hinweg dieses Grundstück zu fotografieren, ist verboten.

(dh)

©2013 Medienbüro Müller-Bringmann